LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/281
VORLAGE

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

21. Juli 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102#2021/0037-0301 385 Bitte immer angeben!		Dr. Michael Mensing Michael.Mensing@mdi.rlp.de	06131 16- 3813 06131 16-17- 3813

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021
TOP 14: „Sicherheitsleistung für möglicherweise rechtswidrige Beihilfen für die Flughafen-Hahn-GmbH“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/162 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 14 „Sicherheitsleistung für möglicherweise rechtswidrige Beihilfen für die Flughafen-Hahn-GmbH“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021
TOP 14: „Sicherheitsleistung für möglicherweise rechtswidrige Beihilfen für die Flughafen-Hahn-GmbH"
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/162 -

Das Europäische Gericht hat am 19. Mai 2021 ein Urteil zum Flughafen Frankfurt-Hahn verkündet. Das EuG hat in der letzten Zeit mehrere Urteile auch in anderen Beihilfesachen zum Luftverkehr gefällt.

In dem Gerichtsverfahren ging es um die Genehmigung der Europäischen Kommission zu den Betriebsbeihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn. Die Europäische Kommission genehmigte am 31. Juli 2017 die Gewährung von Betriebsbeihilfen für die FFHG bis zu einer Höhe von 25,3 Mio. Euro im Zeitraum bis April 2024. Hiergegen erhob die Deutsche Lufthansa Klage gegen die Europäische Kommission. Das Land Rheinland-Pfalz war nicht Hauptpartei des Verfahrens, aber neben der Bundesrepublik Deutschland als Streithelfer der Europäischen Kommission am Gerichtsverfahren beteiligt.

Das EuG hat den Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission mit dem Urteil aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Das Gericht wies nahezu alle Klagegründe der Lufthansa zurück. Insbesondere beanstandete es das Privatisierungsverfahren nicht. Allerdings folgt das Gericht in einem einzelnen Argument der Lufthansa, dass bei Genehmigung der Betriebsbeihilfe durch die Europäische Kommission der Aspekt des Einzugsgebietes des Flughafens Frankfurt-Hahn näher hätte geprüft werden müssen. Das Gericht ist der Auffassung, die Kommission hätte vertiefter ihre eigenen Kriterien aus den Flughafenleitlinien von 2014 untersuchen müssen, ob es Auswirkungen auf den Wettbewerb geben könne. Insofern sei die Prüfung der Kommission zu knapp, da nicht nur auf die Entfernung, sondern auf alle Besonderheiten hätte eingegangen werden müssen, insbesondere auch auf die Überschneidung der Geschäftsmodelle von Frankfurt-Hahn und Frankfurt am Main. Welches Ergebnis eine hinreichend vollständige Prüfung hätte haben können, sagt das Gericht nicht.

Allein auf Grundlage dieses Begründungsmangels der Europäischen Kommission erklärt das Gericht den angefochtenen Beschluss für nichtig.

Das Urteil war so, auch von unseren Prozessvertretern, nicht erwartet worden. Die Europäische Kommission hatte sich 2017 intensiv mit dem Antrag zur Genehmigung der

Betriebsbeihilfe befasst und die Genehmigungsentscheidung ausführlich begründet. Zudem war in vorausgegangenen Entscheidungen des EuG regelmäßig schon die Klagebefugnis der Lufthansa verneint worden.

Zur Bewertung der Urteilsfolgen haben wir unverzüglich mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Europäischen Kommission Kontakt aufgenommen, um das Urteil und die Handlungsoptionen zu erörtern.

Als unmittelbare Folge des Urteils ist die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission vom 31. Juli 2017 nichtig. Sie bildet keine Rechtsgrundlage mehr für Betriebsbeihilfen an die FFHG. Wegen des beihilferechtlichen Durchführungsverbotes können daher vorerst keine Betriebsbeihilfen mehr ausgezahlt werden. Da die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch das Urteil rückwirkend wegfällt, entfällt auch die beihilferechtliche Grundlage für die bereits ausgezahlten Betriebsbeihilfen in Höhe von rund 10,2 Mio. Euro.

Zum Stand der Betriebsbeihilfen möchte ich noch einmal kurz zusammenfassen: Betriebsbeihilfen waren in Höhe von insgesamt bis höchstens 25,3 Mio. Euro und längstens für den Zeitraum bis 2024 bewilligt worden. Für das Geschäftsjahr 2017 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 7.021.000,00 Euro festgesetzt und an die FFHG ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 3.284.944,72 Euro festgesetzt und davon 3.188.096,73 Euro ausgezahlt. In Höhe des Differenzbetrags (96.847,99 Euro) erfolgte eine Verrechnung mit einer Rückzahlungsforderung (Rückforderung von Zuwendungen für Sicherheitskosten aus dem Zeitraum 2014 bis 2016).

Investitionsbeihilfen und Zuwendungen für Kosten in den Bereichen Brandbekämpfung und medizinischer Dienst sind vom Urteil des EuG nicht betroffen.

In den bisherigen Abstimmungen mit dem zuständigen Bundesverkehrsministerium und der Europäischen Kommission haben wir auch Handlungsoptionen erörtert.

Die Europäische Kommission hat uns im ersten Gespräch mitgeteilt, dass sie prüfe, Rechtsmittel gegen das Urteil des EuG einzulegen. Rechtsmittel müssen gegen Ende Juli eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

Das Land Rheinland-Pfalz kann auch aus eigener Rechtsstellung Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Eine Rechtsmittelschrift wird deshalb bereits vorbereitet.

Ein Rechtsmittel hat im europäischen Prozessrecht zwar keine aufschiebende Wirkung, so dass Betriebsbeihilfen weiterhin nicht gewährt werden können. Allerdings besteht die Möglichkeit, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Antrag auf Aussetzung der Urteilswirkungen zu stellen.

Im Falle einer Aufhebung des Urteils des EuG durch den EuGH wäre der Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission wieder wirksam, sodass das Land unmittelbar Betriebsbeihilfen wieder gewähren könnte. Bei dem Rechtsmittelverfahren handelt es sich um eine weitere Rechtsinstanz, vergleichbar einer Revision.

Entscheidend ist aber, dass die Europäische Kommission in Aussicht gestellt hat, ein förmliches Prüfverfahren zu eröffnen und neu über den Antrag auf Genehmigung der Betriebsbeihilfe zu entscheiden. Dabei wären die Hinweise des Gerichts zu beachten und Dritte (insbesondere auch die Lufthansa) zu beteiligen. Der neue Genehmigungsbescheid könnte dann eine Rechtsgrundlage für zukünftige und auch vergangene Betriebsbeihilfen sein.

Zu den weiteren Handlungsoptionen gehört, wie bereits dargestellt, nicht nur die Einlegung eines Rechtsmittels. Wie ausgeführt, hat ein Rechtsmittel zwar keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Gericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Wirkungen des Urteils des EuG aussetzen. Das Gericht ist in anderen Beihilfesachen zuletzt ähnlich vorgegangen. Der Gerichtshof könnte auch in unserem Fall aus vergleichbaren Gründen die Rückforderung aussetzen.

Eine Stellung von Sicherheiten ist derzeit rechtlich nicht erforderlich. Dennoch haben wir Gespräche mit der FFHG aufgenommen. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Forderung nach einer Sicherheitsleistung bereits Auswirkungen auf Liquidität und Bilanz haben kann. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und abzuwägen.

Abschließend möchte ich noch ergänzen: Wie bereits bekannt, hat ein Gläubiger der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH am 22. Juni 2021 einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht Bad Kreuznach gestellt. In der Sitzung des Ausschusses für

Wirtschaft und Verkehr am 24. Juni 2021 und in der Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021 habe ich hierzu bereits berichtet. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist die Rücknahme des Antrags des Gläubigers bei Gericht am 29. Juni 2021 eingegangen.